

auch den Herzögen Christian I., Moritz Wilhelm und Heinrich, sowie dem Churfürsten Friedrich August III. gehuldigt.

Es sind allerdings auch vereinzelte Fälle vorgekommen, wo der Landesherr behindert war, die Erbhuldigung persönlich in der Niederlausitz einzunehmen. So hat z. B. der Winterkönig Friedrich von Böhmen im Jahre 1620 den Huldigungseid durch Commissarien in der Niederlausitz abnehmen lassen, den Ständen aber ausdrücklich in dem Reverse vom 11. März 1620 die Zusicherung ertheilt, daß diese den Commissarien geleistete Huldigung den Ständen an ihren Privilegien unnachtheilig sein solle<sup>1)</sup>. Ebenso fand Churfürst Friedrich August II. sich bewogen, im Jahre 1740 die Stände des Markgrafthums Niederlausitz zur Ableistung der Erbhuldigung nach Dresden zu entbieten. Die Stände leisteten dieser Aufforderung Folge, erhielten aber deshalb einen Reverse in gleicher Weise, wie ihn König Friedrich ausgestellt hatte<sup>2)</sup>.

Zu allen Erbhuldigungen wurden, wie die Einberufungspatente ergeben, sämtliche Stände des Markgrafthums, also der Landtag selbst einberufen und den am Erscheinen Behinderten aufgegeben, förmliche Vollmachten zu ihrer Vertretung auszustellen. Es folgt daraus, daß sämtliche Stände der Niederlausitz ebenso für befugt, als verpflichtet erachtet wurden, ihrem Landesherrn die Erbhuldigung persönlich abzuleisten.

## § 19.

### 2. Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung des Mittelalters war in Deutschland nicht, wie die heutige, das bewußte Verarbeiten einer ganzen Materie zu einem abgerundeten Ganzen, sondern nur eine an das jeweilige Bedürfnis sich anlehrende Festsetzung; sie beschränkte sich auf die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung oder neue Aufstellung von einzelnen Rechtsregeln<sup>3)</sup>. „Ursprünglich wurde die Gewalt der Richter und Gesetzgeber nicht sorgfältig unterschieden; unsere alten Gesetze sind größtentheils Sammlungen richterlicher Erkenntnisse“<sup>4)</sup>. Aus der Rechtsfindung für den einzelnen Fall entstanden Präjudize, welche die Lücken der bereits bestehenden Normen und Rechtsgewohnheiten ausfüllten. Da die Rechtsfindung nun in den öffentlichen Landesversammlungen erfolgte, so war die Befugniß zur Theilnahme an der Begründung des Rechtszustandes abhängig von dem Rechte, auf den Landesversammlungen zu erscheinen. Als die Macht der Landesherrn sich immer mehr und mehr erweiterte, nahmen diese, gestützt auf die Reichsgesetze, ein jus statuendi für sich in Anspruch. In dieser Beziehung waren sie auf ihrem eignen Rechtsgebiete, soweit es z. B. ihre Zölle, Aemter, Domainen, die darin gefessenen Unterthanen und ihre Beamten betraf, völlig unbeschränkt. Sofern sie aber über fremde Rechte disponiren wollten, be-

<sup>1)</sup> Fasciculus von gesammelten Nachrichten über die Huldigungen der höchsten Landesregenten in der Niederlausitz No. 182.

<sup>2)</sup> Acta, die zu leistende Erbhuldigung in Dresden betr. de 1740 No. 180.

<sup>3)</sup> Unger: Geschichte der Deutschen Landstände I. § 72.

<sup>4)</sup> Struben, Nebenstunden II. Abh. X. § 12.